

Allgemeine Geschäftsbedingungen für „The Eppstein Project“

Das Team vom Naturcampingplatz ‚The Eppstein Project‘ begrüßt Sie recht herzlich im Taunus und ist bemüht, Ihnen den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten. Bei Ihrer Ankunft melden Sie sich bitte zuerst in der Rezeption an. Hier können Sie wichtige Informationen und Vertragsbedingungen einsehen.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend **AGB** genannt, gelten für die gesamte Geschäftsabwicklung bei The Eppstein Project. Diese sind: Vermietung und -pachtung, Verkauf von Waren, Handel, sowie Gastronomie. Insbesondere gelten die **AGB** für sämtliche Angebote, Reservierungen, Rechnungen, Verträge und Vermietungen in Bezug auf alle Aufstellplätze, alle Stellplätze sowie mietbare Unterkünfte des Campingplatzes sowie geschlossene Rechtsgeschäfte.

Mit Anmeldung, Reservierung, Auftragerteilung oder Betreten des Geländes, wird der

Nutzungsvertrag

in dieser AGB rechtskräftig geschlossen. Die Anmeldung, Reservierung oder Auftragerteilung kann persönlich und schriftlich oder per Email (Elektronischer Anmeldung) erfolgen. Reservierungen von Minderjährigen werden nur mit einer Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten akzeptiert.

Für die vertragliche Leistung gelten ausschließlich die Beschreibungen und Preisangaben der für diesen Zeitraum gültigen Preisliste. Telefonische Auskünfte, Nebenabreden und sonstige Zusicherungen-gleich welcher Art-sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Eine Reservierung kann erst nach der Bestätigung unsererseits als verbindliche Buchung angesehen werden

01. Anmeldung

Der Vermieter ‚The Eppstein Project‘ vermietet dem/der Vertragspartner/in sowie die im Vertrag mit aufgenommenen Personen (Mieter) einen Stellplatz für einen bestimmten Zeitraum einen Abstellplatz, Aufstellplatz, eine Unterkunft, sonstigen Einrichtungen sowie Mietobjekte mit der in der Anmeldung aufgeführten Bezeichnung.

Unter dem Begriff Mieter und Vermieter werden die Mietparteien auch dann verstanden, wenn sie aus mehreren Personen bestehen. Mehrere Personen als Mieter bevollmächtigen sich hiermit gegenseitig zur Abgabe und Annahme von Erklärungen mit Wirkung für und gegen jede Person.

Gegen Vorlage Ihres gültigen Personalausweises, Reisepasses oder Aufenthaltsbestätigung wird Ihre Anmeldung per EDV erfasst, um dem Bundesmeldegesetz (BMG) zu entsprechen. Dies gilt auch für Besucher. Jugendliche haben bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei der Anmeldung eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Die Erlaubnis darf nicht älter als vier Wochen sein. Kinder unter 16 Jahren dürfen das Gelände nur in Begleitung der Eltern oder einer autorisierten Aufsichtsperson (Gruppenleiter) nutzen. Jugendliche haben sich gemäß dem Jugendschutzgesetz zu verhalten. Sollte dies nicht möglich sein, so kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vermieters eine schriftliche Haftungsübernahme des Mieters vereinbart werden. Der Mieter hat seinen Kindern diesbezüglich zu belehren und auf die Einhaltung zu achten. Vom Vermieter kann keine Überwachung verlangt werden.

Gemäß § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) machen wir darauf aufmerksam, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels einer EDV-Anlage gemäß § 33 (BDSG) von uns verarbeitet und gespeichert werden. Eine Mitteilung an außenstehende Dritte erfolgt nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder hoheitlicher Anordnung. Grundsätzlich wird ein befristeter Nutzungsvertrag geschlossen, der im Briefkopf der Rechnung unter „An- und Abreise“ dokumentiert ist. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit keine gesonderten Vereinbarungen erfolgt sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Werden unvollständige oder/und unrichtige Personendaten angegeben, so kann dies zur fristlosen Kündigung des Vertrages führen, ohne dass dafür Schadenersatz verlangt werden kann.

02. Anmeldung von Besuchern

Alle Besucher von Mietern, gleich ob Dauercamper oder Tourist, sind in der Rezeption zu den üblichen Zeiten anzumelden. Es gibt kein Recht Besucher ohne Anmeldung auf den Platz zu lassen.

Der Besuch hat das Gelände bis spätestens 22:00 Uhr zu verlassen. Nach 22:00 Uhr ist ein Übernachtungspreis gemäß gültiger Preislisten zu entrichten, soweit diese anfällt. Auch der Besucher ist dann verpflichtet, für die polizeiliche Anmeldung eines gültigen Personaldokuments vorzuweisen. Nicht registrierte Gäste können des Platzes verwiesen werden. Fahrzeuge von Besuchern sind auf den ausgewiesenen Parkplätzen, ggfls. auch außerhalb des Geländes zu parken. In keinem Fall parken Besucher auf angemieteten oder freien Parzellen.

Vor dem endgültigen Verlassen des Geländes meldet sich der Besucher bitte ab.

Der Eintritt auf das Gelände sowie die Nutzung der Einrichtungen sind für alle Besucher kostenpflichtig.

03. Widerspruchsklausel

Gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) sind wir verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche Daten für min. 1 Jahr vorzuhalten. Bezüglich aller

Rechnungsstellungen haben wir gegenüber dem Finanzamt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren. Nach Ablauf dieser beiden Fristen können ohne Angaben von Gründen jeweils in Schriftform die Löschung aller personenbezogen Daten aus unserem System gewünscht werden.

04. Vertragsverhältnis

Der Abschluss eines Vertrages über die zeitweise Nutzung einer Einrichtung begründet den Nutzungsvertrag zwischen dem Vermieter und dem Mieter. Für den Nutzungsvertrag gelten ausschließlich die vorliegende AGB und die gültigen Preislisten für die jeweiligen Entgelte.

Der Vermieter stellt ausschließlich dem Mieter mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages eine „*Einrichtung oder ein Mietgegenstand in The Eppstein Project*“ für eine bestimmte Zeit zur Verfügung. **Diese endet zum 31.12. des jeweiligen Jahres.** Nach Absprache kann der Vertrag verlängert werden.

Auch bei Nutzung eines Abstellplatzes (Parkplatz) bitten wir zur eigenen Sicherheit, die An- und Abreisedaten mitzuteilen.

Der Mieter ist berechtigt, die im Nutzungsvertrag benannte „*Einrichtung oder Mietgegenstand*“ zu nutzen. Jede Gebrauchsüberlassung an Dritte von überlassenen Flächen, Freizeiteinrichtungen oder Mietgegenstände ist dem Mieter untersagt.

Der Mieter hat das Recht, ggf. gegen Entgelt, alle für den üblichen Campingbetrieb oder Mietgegenständen durch den Vermieter zur Verfügung gestellten Bereiche und Mietgegenstände (Gemeinschafts-/Sanitärbereiche) zu betreten und zu nutzen.

Die Einrichtung und Mietgegenstände in The Eppstein Project verbleiben während der gesamten Vertragslaufzeit in der Verfügungsgewalt des Vermieters und können jederzeit uneingeschränkt von ihm und seinen Mitarbeiter/innen betreten oder zurückgefordert werden.

Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Lage der Einrichtung zu verändern oder Ersatz für die Mietgegenstände und/oder aus wichtigem Grund den Umzug von Mietern auf eine andere Einrichtung auf dem Campingplatz anzuordnen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Einrichtung oder Mietgegenstand besteht nicht.

05. Nutzung der „Einrichtung The Eppstein Project“

Der Vertrag berechtigt den Mieter zur Aufstellung eines Wohnwagens/Caravans auf dem ihm vom Vermieter zugewiesenen Stellplatz.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Grundstück ausschließlich vom Mieter genutzt wird. Eine Untervermietung oder entgeltliche Überlassung an Dritte wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Benutzung des Dauercampingplatzes durch Verwandte oder Bekannte des

Mieters ist dem Vermieter vorher anzugeben. Für derartige Übernachtungen bzw. Tagesaufenthalte sind, die laut Aushang festgesetzten Gebühren zu entrichten. Der Mieter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass jeder Besucher diese Gebühr entrichtet.

Für den Stellplatz, den Mietwohnwagen und die sonstigen Einrichtungen bildet die natürliche Grenze die angrenzenden Böschungen, Hecken und Sträucher. Sie sind sauber zu halten und zu pflegen. Sollte seitens des Mieters dies nicht möglich sein, so ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters diese Pflege durchzuführen. Hecken, Sträucher und Bäume sind vom Mieter nicht oder nicht ohne Rücksprache mit dem Vermieter zu schneiden oder gar zu entfernen. Wohnwagen oder Wohnmobile sind mit ausreichendem Abstand zum Nachbarn aufzustellen.

Bestandteil des Nutzungsvertrages ist ein PKW-Parkplatz, auf welchem das zugelassene Fahrzeug des Mieters abgestellt werden darf. Weitere Fahrzeuge des Mieters haben auf den ausgewiesenen Besucherparkplätzen ggfls. auch außerhalb des Geländes zu stehen. Besucher parken grundsätzlich dort.

Wir wollen naturnahes Camping ermöglichen, daher soll das Befahren und Parken von Fahrzeugen auf den Parzellen auf ein Minimum beschränkt werden. Fahrzeuge die nicht zur Übernachtung dienen, stehen bitte auf den Parkplätzen.

Auf dem Stellplatz belegt der Mieter in Abstimmung mit dem Vermieter die Stellfläche mit seinem Zelt oder Campingfahrzeug, falls möglich nebst Vorzelt- und Campingausstattung, der elektrischen Anlagen und der Behältnisse. Dies geschieht ohne eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden. Die Nutzung des Stellplatzes ist auf diese Stellfläche beschränkt. Die Campingeinrichtung ist stets so aufzubauen, dass die Parzelle von anderen Gästen und Fahrzeugen zur Einbringung passiert werden kann. Ein entsprechend breiter Durchgang ist freizuhalten.

Dem Mieter ist es nicht gestattet, den Wohnwagen oder das Vorzelt mit festen An-, Um- oder Überbauten zu versehen oder den gemieteten Platz mit fester Umzäunung zu begrenzen oder Bäume und Sträucher eigenmächtig zu entfernen. Wege dürfen nur vom Vermieter befestigt werden. Es ist verboten, Nägel in Bäume einzuschlagen bzw. Antennen oder sonstige Befestigungselemente anzubringen. Zusätzliche Anpflanzungen und kleingärtnerische Nutzungen sind nicht oder nur nach Absprache erlaubt. Die Begrenzung des Stellplatzes mittels einer Hecke (bestehend aus Buchsbaum-, Liguster-, Lebensbaum-, Buchenpflanzen o. ä., Höhe: max. 120 cm) ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Vermieter möglich. Das Aufstellen von Geräteschuppen ist genehmigungspflichtig und im Vorfeld anzumelden. Art und Umfang der Einrichtung sind mit dem Vermieter abzustimmen.

Die Errichtung von Antennenmasten zum Anbringen von Antennen jeglicher Art ist schriftlich zu beantragen und bedarf der Genehmigung des Vermieters.

Sollte es an der zugewiesenen Stellfläche Behinderungen oder Beeinträchtigungen geben oder sollten diese nachträglich entstehen, bitten wir Sie, dies in der Rezeption sofort anzugeben. Nach Möglichkeit erfolgt bei anerkennenswerten Behinderungen oder Beeinträchtigungen die Zuweisung einer neuen Stellfläche, jedoch keine Entgeltmäßigung. Es ist darauf zu achten, dass niemand durch Zeltpfölcke, Schnüre, Stromkabel und anderes Zelt- und Campingzubehör

gefährdet oder belästigt wird. Bitte beachten Sie, dass Stellplätze unter dem Baumbestand gewisse Risiken haben, dafür übernimmt der Vermieter keine Haftung. Der Platz soll nach Benutzung so aussehen wie zuvor.

Weiteres zur Platzordnung regelt die Campingplatzordnung.

06. Entgelte und Preise

Alle Mieter und Besucher zahlen mit Beginn des Vertrages die nach den gültigen Preisangeboten / Preislisten geltenden Benutzungsentgelte und sonstige Kosten im Voraus. Diese verstehen sich inklusiver Mehrwertsteuer, soweit diese anfällt. Sie sind sofort fällig.

Der Nutzungsvertrag gilt für den gesamten Entgeltzeitraum als fest geschlossen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Im Fall der unterbliebenen oder verkürzten Nutzung werden Entgelte im Rahmen der Schadensminderungspflicht geprüft und ggf. erstattet. Eine vorzeitige Kündigung des Nutzungsvertrages seitens des Mieters ist ausgeschlossen. Der Vermieter behält sich vor bei groben Verstößen gegen die AGB oder die Campingplatzordnung den Nutzungsvertrag vorzeitig zu beenden.

Sofern der Mieter am Lastschriftverfahren teilnimmt, wird die Betragssumme in der gestellten Rechnung vom Konto des Mieters eingezogen. Ratenzahlungen sind nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung möglich.

Bei Dauercampern wird in jedem Fall elektrische Energie nach Verbrauch abgerechnet. Hierzu leistet der Mieter mit Vertragsabschluss eine Abschlagszahlung die am Ende des Nutzungsvertrages (Jahresende) mit dem tatsächlichen Verbrauch verrechnet wird. Mit Übernahme des Stellplatzes wird der Zählerstand gemeinsam dokumentiert. Eine Abrechnung des Verbrauchs erfolgt zum 31.03., 31.09. und die Endabrechnung zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

Gezahlte Kautionen werden bei Rückgabe des Leihgegenstandes oder unter Vorlage der Quittung zurückerstattet. Quittungen bitte sorgsam aufbewahren, da sonst keine Rückerstattung erfolgen kann! Geleistete Zahlungen gelten als Vergütung entstandener Kosten.

07. Mietdauer / Abreise / Beendigung / Zahlungsverzug / Pfandrecht

Das Mietverhältnis ist befristet und beginnt sowie endet mit dem Datum im Rechnungskopf, ohne dass es einer Erklärung seitens einer Partei bedürfe. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses tritt nicht in Kraft! Die Regelung des § 568 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Des Weiteren ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter einen neuen Stellplatz zuzuweisen. Es besteht kein dauerhafter und saisonübergreifender Anspruch auf einen bestimmten Platz da sich „The Eppstein Project“ noch im Um- und Aufbau befindet. Damit kann auch eine Nutzungsänderung von vorhandenen Plätzen einher gehen.

Melden Sie sich bitte vor der Abreise in der Rezeption ab. Die Abreise muss bis 14:00 Uhr erfolgen, ansonsten wird eine weitere Übernachtung berechnet. Mit der Abmeldung erfolgt die Stromabrechnung bzw. Wasserabrechnung und die Pfandrückgabe.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses oder bei sonstiger Aufgabe ist der Mieter verpflichtet, die „Freizeiteinrichtung The Eppstein Project“ restlos zu räumen und in einem sauberen Zustand an den Vermieter zu übergeben. Die Wegnahme von Einrichtungen des Mieters, die in das Eigentum des Vermieters übergegangen sind, ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des Vermieters gestattet. Der Vermieter ist auch nicht verpflichtet, dem Mieter für diese Einrichtung eine Entschädigung zu leisten. Vom Vermieter genehmigte und auch ungenehmigte Veränderungen an „The Eppstein Project“ sind auf den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Für die im vorherigen Absatz genannten Fälle ist zuvor die schriftliche Erlaubnis des Vermieters einzuholen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Mieters vorzunehmen. Eine Aufbewahrungspflicht des Vermieters für Sachen des Mieters wird für den Fall der Beendigung des Mietvertrages, oder wenn sich der Mieter ohne Angaben einer zutreffenden Anschrift entfernt und seine persönlichen Gegenstände samt Ausrüstung nicht mehr nutzt, ausdrücklich ausgeschlossen. Der Vermieter ist ohne weitere Aufforderung und mit sofortiger Wirkung berechtigt, die Sachen des Mieters und sonstiger in „The Eppstein Project“ befindlichen Gegenstände zu entfernen und diese freihändig zu veräußern. Die Kosten der Zwangsräumung trägt der Mieter. Für die Räumung entstanden Schäden an den Gegenständen des Mieters übernimmt der Vermieter keine Haftung. Bei einer anfallenden freihändigen Veräußerung werden von dem Erlös zuerst die Kosten der Veräußerung, danach rückständige Mietzahlungen und Zinsen einschließlich evtl. offen stehender Kosten für Sondernutzung und danach evtl. Schadensersatzansprüchen abgezogen. Ergibt sich danach zu Gunsten des Mieters noch ein Überschuss, so wird dieser bis maximal ein Jahr für den Mieter hinterlegt. Nach Ablauf dieser Zeit fällt dem Vermieter ein eventueller Erlösüberschuss zu.

Gerät der Mieter in Zahlungsverzug, so sind auf den ausstehenden Betrag gem. § 288 BGB Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Bei Verzug ist für jede Mahnung ein Betrag von 5,- € fällig. Vom Mieter eingebrachte Gegenstände, insbesondere seine Sachen können als Pfand bis zur völligen Bezahlung von Forderungen und eventueller sonstiger Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter einbehalten werden. Erstreckt sich das Pfandrecht auf die Sachen des Mieters auf dem Camping-Gelände, so ist der Mieter für die Dauer des Pfandrechtes auch dann zur Mietzinszahlung verpflichtet, wenn der Mietvertrag zwischenzeitlich beendet ist.

Der laufende Vertrag kann nicht auf einen Nachmieter übertragen werden.

08. Verwaltung

Der Vermieter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die vertraglichen Pflichten von allen Personen, die sich auf dem Gelände befinden, eingehalten werden. Für den Vermieter,

seine Bevollmächtigten und Mitarbeiter/-innen sind der Zu- und Abgang auf allen Stellplätzen sowie das uneingeschränkte Befahren sämtlicher Terrassen jederzeit gestattet.

Der Vermieter, seine Bevollmächtigten und Mitarbeiter/-innen sind berechtigt, das Hausrecht auszuüben. Insbesondere können sie die Aufnahme von Personen ablehnen oder Gäste vom Platz verweisen, wenn ihnen dies zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlich erscheint.

Diese Personen haben unverzüglich das Gelände zu verlassen. Die betreffenden Personen dürfen zum Räumen und Abbauen der persönlichen Gegenstände nochmals das Gelände betreten. Das Räumen und der Abbau haben unter Einhaltung der „AGB“ zu erfolgen. Das unerlaubte Betreten des Geländes begründet „Hausfriedensbruch“ und wird strafrechtlich verfolgt. Personen, die ihre persönlichen Gegenstände nicht innerhalb einer Woche vom Campinggelände holen, die mehr als 1 Monat mit ihren Entgelten im Verzug sind, berechtigen schon vorab den Vermieter, die persönlichen Gegenstände auf Kosten der Personen vom Gelände zu entfernen.

09. Sanitäranlagen

Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflicht aller Nutzer im The Eppstein Project. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Besonders betrifft dies die Sanitäranlagen sowie die ausgewiesenen Plätze für Entsorgung der Toilette. Bitte hinterlassen Sie diese Einrichtungen so, wie Sie diese auch vorzufinden wünschen. Bitte gehen Sie sparsam mit dem Toilettenpapier um.

Jede Person ist verpflichtet, Schäden, die während seines Aufenthaltes entstanden sind, zu ersetzen. Kinder unter 6 Jahren ist der Zutritt zu den Sanitäranlagen nur in Begleitung von Erwachsenen erlaubt. Eltern haften für ihre Kinder! Es ist verboten, in den Sanitärräumen zu rauchen.

Geschirr spülen an den vorgesehenen Spülplätzen erlaubt. Die Spülbecken werden nach Benutzung sauber hinterlassen, Speisereste werden nicht in der Spüle entsorgt. Die Nutzung von Wachmaschine und Trockner ist grundsätzlich kostenpflichtig. Wir bitten um sorgsamen Umgang mit den Geräten und darauf zu achten, dass sie nicht überladen und nur die übliche Menge Waschmittel benutzt wird. Im Trockner darf lediglich geschleuderte Wäsche mit einer Restfeuchte getrocknet werden.

Sofern Wäsche zum Trocknen aufgehängt wird, ist dies möglichst diskret am Stellplatz auf einem Wäscheständer aufzuhängen, aber nicht Leinen in Bäume oder Zäune zu spannen.

Die Sanitäranlagen sind für Hunde gesperrt.

10. Ent- und Versorgung

Grundsätzlich sind für elektrische Anlagen immer die VDE-Vorschriften einzuhalten. Elektroanschlüsse dürfen nur über Gummischlauchleitungen nach der VDE 100 erfolgen.

Jedem Stellplatz wird eine separate zählbare Stromabnahmestelle zugewiesen. Die Abnahme von Elektroenergie ist nur an dieser Abnahmestelle gestattet. Der Mieter ist für die DIN-gerechte oberirdische Zuführung zu seinem Stellplatz und die Sicherheit der elektrischen Anlagen auf seinem Stellplatz selbst verantwortlich. Die eigenmächtige Veränderung der Abnahmestelle durch den Mieter ist nicht gestattet. Für Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Ausfällen durch das Energieversorgungsunternehmen, technischen Havarien und technischen Mängeln Dritter kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden.

Das Trinkwasser ist an den vorgesehenen Zapfstellen in Behälter zu entnehmen.

Der direkte Anschluss des Stellplatzes an das Trinkwassernetz ist nur in Ausnahmefällen auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung möglich und kostenpflichtig. Der Missbrauch von Trinkwasser, wie beispielsweise zum Bewässern der Außenanlagen bzw. Autowaschen, ist nicht gestattet.

Abwasser darf weder auf, noch in den Boden geleitet werden. Das Entleeren des Grauwassers ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bodenabläufen gestattet. Die Entleerung der Toilette ist in den dafür vorgesehen Stationen möglich.

11. Müll ist ein Wertstoff

Im Rahmen der Abfallvermeidung beteiligen auch wir uns an der getrennten Müllentsorgung. Grundsätzlich gilt, der beste Abfall ist der, der nicht anfällt. Darum vermeiden Sie Abfälle, wo immer es geht! Nutzen Sie Pfand- und Mehrwegsysteme. Vermeiden Sie überflüssige Verpackungen. Den verbleibenden Camping-Müll (kein Sperrmüll oder chemische Mittel) entsorgen Sie bitte sauber, da in den verschiedenen Recyclinganlagen ein wesentlicher Teil per Hand sortiert wird sowie andere Wertstoffe nicht verunreinigt werden sollen.

Am Eingang des Campingplatzes befindet sich die Wertstoffinsel mit den entsprechenden Behältern.

Es ist nicht erlaubt, Abfälle, gleich welcher Art von außerhalb ins The Eppstein Project mitzubringen und in den platzeigenen Abfallbehältern zu entsorgen. Zu widerhandlungen werden mit kostenpflichtiger Räumung oder Entsorgung geahndet.

Fahrlässige Müllentsorgung, z.B. Zigarettenstummel, Verpackungen, Flaschen, Hundebeutel ist zu unterlassen. Entstandener zusätzlicher Reinigungsaufwand kann dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Auch The Eppstein Project trägt zur Ökologie und zum Umweltschutz bei und erwartet von jedem Mieter, alle Anstrengungen zu unternehmen, um Kosten zu senken und einen Beitrag zum Erhalt unserer Umwelt zu leisten!

12. Verkehrsregeln / Fahrzeug / Zuwegung

Das Befahren ist nur auf den gekennzeichneten Wegen erlaubt. Auf dem gesamten Gelände gelten die StVO sowie Schrittgeschwindigkeit. Die Wege und Brandschutzstreifen sind für Feuerwehr-, Unfallrettungs- und Katastrophenfahrzeuge jederzeit freizuhalten. Unnötiges Fahren ist unbedingt zu vermeiden.

Fahrzeuge die nicht zum Übernachten genutzt werden stehen auf den ausgewiesenen Parkplätzen und nicht auf den Campingparzellen.

Fahrzeuge auf den Stellplätzen sind fahrbereit, technisch und optisch in gutem und sauberem Zustand zu halten. Grobe Verschmutzungen wie zum Beispiel Algen und Moosbewuchs sind mindestens jährlich zu beseitigen. Eine Fahrzeugwäsche, gleich mit welchen Mitteln, ist auf dem Campingplatz ebenso wenig gestattet wie die Durchführung von Reparaturen oder Wartungsarbeiten.

Die Gasanlagen in den Fahrzeugen müssen den gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien des DVGW - G 607 entsprechen und sind vom Mieter regelmäßig alle 2 Jahre warten zu lassen. Dem Vermieter sind auf Verlangen entsprechende Nachweise zu erbringen. Der Gast haftet für Schäden, die durch die ihm gehörenden Gasanlagen verursacht werden.

Um den eigenen Stellplatz zu erreichen, ist Anliegern und dessen Besuchern der Übergang von fremden Stellplätzen jederzeit gestattet. Mit Rücksicht auf die Privatsphäre werden alle Campinggäste gebeten fremde Stellplätze so wenig wie möglich zu queren und die Hauptzuwege zu nutzen. Jedoch geht kein Stellplatz in Privateigentum über und wird daher mit keinerlei Hilfsmitteln versperrt.

Platzpflege

Der Mieter verpflichtet sich, den von ihm gemieteten Stellplatz stets sauber und aufgeräumt zu halten und die Gemeinschaftseinrichtungen des Campingplatzes pfleglich zu behandeln. Die Pflege der Rasenfläche auf seinem Stellplatz wird vom Vermieter vorgenommen. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass die Rasenflächen jederzeit per Rasenmäher und Traktor befahrbar sind.

Dauermieter sind die Rasenflächen in regelmäßigen Abständen vom Laub zu befreien und es an vorgegebenen Plätzen zu deponieren.

Der Heckenschnitt wird vom Vermieter vorgenommen.

Feuer und Grillen

Die Benutzung von Holzkohlengrills ist nur außerhalb der Hauptsaison bedingt gestattet und muss mit dem Vermieter abgeklärt werden.

Offene bodenberührende Feuer sind auf dem gesamten Gelände zu jeder Zeit ausdrücklich verboten. Kleine Feuerschalen (mit einem Durchmesser bis 50 cm und einer Bodenfreiheit von 30 cm) sind, unter Beachtung der bestehenden Waldbrandstufe und nach Absprache ausschließlich mit trockenem Holz ohne jegliche Brandbeschleuniger gestattet. Die

Verwendung von herkömmlichen Holzkohlegrills ist nur auf dem ausgewiesenen Grillplatz gestattet.

Sonstige Nutzung

Es ist nicht gestattet auf dem Campingplatz alle Arten von Handel und Gewerbe, Werbeführungen und Tätigkeiten, die auf Erwerb abgestellt ist, auszuüben.

Der angemietete Stellplatz darf ausschließlich zum Campen genutzt werden, die Einrichtung eines Lagers für Waren oder Gegenstände aller Art, Werkzeuge und Arbeitsmaterialien etc. ist nicht gestattet.

Es ist nicht möglich auf dem Platz einen Haupt- oder Nebenwohnsitz zu gründen. Daher ist dauerhaftes Wohnen auf diesem Platz aufgrund behördlicher Auflagen nicht gestattet.

13. Haftung

Die/Der im Nutzungsvertrag genannte(r) Vertragspartner/in haftet gegenüber dem Vermieter gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Der Mieter verpflichtet sich, auf dem von ihm gemieteten Stellplatz nur zugelassene Anlagen und Einrichtungen (z. B. Wohnwagen, Campinganhänger, Zelte, Gas- und Elektrogeräte jeglicher Art) zu betreiben

Der Betrieb von nicht abgenommenen Feuerstätten als Heizung wird strengstens untersagt und führt zur fristlosen Kündigung.

Die Beheizung des Wohnwagens mit Gas ist nur mit einer Gasanlage mit einem gültigen Prüfsiegel gestattet. Die Kopie einer aktuellen Prüfkunde (Gültigkeit: 2 Jahre) ist vor Vertragsabschluss beim Vermieter vorzulegen. Die Bestimmungen nach TRG 280 sind einzuhalten. Auf dem Campingplatz sind zur Nutzung nur Gasflaschen mit max. 11 kg Füllgewicht gestattet. Mit seiner Unterschrift unter diesem Vertrag garantiert der Mieter für die Sicherheit seiner Anlage. Er haftet für Schäden auf Grund von fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten.

Das Befahren, Begehen und Abstellen von Fahrzeugen auf dem Gelände geschieht auf eigene Gefahr. Im Winter, bei Schneefall und Frost, bei schlechter Witterung usw. überzeugen Sie sich bitte selbst, ob die Witterungsverhältnisse das Befahren oder Begehen der Verkehrswege zulassen. Die Wege können nicht in jedem Fall und zu jeder Zeit eis- und schneefrei gehalten werden. Der Vermieter übernimmt keine Räumungspflicht.

Der Campinggast haftet ebenfalls für seine Angehörigen sowie Besucher. Kinder dürfen ohne Aufsicht den Platz nicht verlassen. Es werden nur Gäste aufgenommen, die nicht unter ansteckenden Krankheiten gemäß § 3 des Bundesseuchengesetzes leiden. Mit der Anmeldung erklärt der Gast, frei von solchen Krankheiten zu sein. Sollte dies nicht den Tatsachen entsprechen, haftet der Gast für alle Schäden, die hieraus entstehen, z.B. durch eine

Beeinträchtigung des Campingplatz-Betriebes bis hin zur Schließung des Geländes auf Grund behördlicher Anordnung.

Der Vermieter, dessen Beauftragte und Mitarbeiter haftet nicht für Schäden und Verlust an persönlichen Sachen des Mieters, seinem Besuch oder Personen, die sich auf dem Gelände aufhalten. Hierin eingeschlossen sind Unfälle und Verletzungen aller Art sowie Naturgewalten, wie Blitzschlag, Feuer, Überschwemmung, Sturmschäden, Hagel, umstürzende Bäume, herabfallende Äste, Tierbefall usw. und Schäden durch Dritte wie, Gewaltanwendungen, Vandalismus, Diebstahl und Straftaten.

Der Mieter, sein Besuch oder Personen, die sich auf dem Gelände befinden, stellen den Vermieter von jeglichen Ersatzansprüchen frei! Der Vermieter haftet nur für Schäden bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.

14. Versicherung

Während Ihres Aufenthalts sind Sie über die Betriebshaftpflichtversicherung des Vermieters gegen jegliche körperlichen und materiellen Schäden abgesichert, für die wir verantwortlich sind. Im Gegenzug müssen Sie bei Ihrer Ankunft ebenfalls eine Haftpflichtversicherung nachweisen.

15. Tiere

Maximal 2 ruhige und friedliche Hunde oder Katzen dürfen nach Zustimmung des Vermieters mitgebracht werden. Die Zustimmung erfolgt auf jederzeitigem Widerruf. Hunde haben ein Halsband mit gültiger Hundemarke zu tragen. Sie sind grundsätzlich an kurzer Leine zu halten. Hundekot ist vom Besitzer in jedem Fall, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Geländes (Wander- und Waldwege), sofort aufzusammeln und in die vorgesehenen Restmüllbehälter zu entsorgen. Bei Missachtung erfolgt Platzverweis.

Bei Schäden oder Verletzungen an Sachen, Personen sowie Tieren haftet der Hundebesitzer im vollen Umfang. An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Hunde, die unter die Kampfhundeverordnung fallen, ausnahmslos auf dem Campingplatz verboten sind! Auch wenn sie den Wesenstest bestanden haben.

Keinesfalls dürfen Hunde an Bäume angebunden und vor allem nicht allein gelassen werden. Der Mieter hat Sorge zu tragen, dass keine anderen Gäste in irgendeiner Form belästigt werden.

Darüber hinaus ist es verboten, wildlebende Tiere nachzustellen, sie zu füttern, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen wie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

16. Rücksicht und Ruhezeiten

Bitte nehmen Sie Rücksicht auf die anderen Gäste und vermeiden Sie ruhestörenden Lärm auf dem Gelände und der Zufahrt The Eppstein Project. Denken Sie bitte auch bei Besuch daran. Stellen Sie Radios, Fernsehgeräte usw. immer so leise ein, dass sie andere nicht stören. Der Geräuschpegel vom angemieteten Stellplatz darf von den umliegenden Stellplätzen nicht als störend empfunden werden.

Eine Beschallung des Geländes aus Fahrzeugen und mittels Musikanlagen ist grundsätzlich untersagt. Zu widerhandlungen werden mit Entfernung der Lärmquelle vom Gelände oder mit sofortigem Platzverweis geahndet. Gegebenenfalls kann bei Ruhestörung die örtliche Polizei hinzugezogen werden. Außerhalb der Ruhezeit ist der Geräuschpegel auf dem angemieteten Stellplatz für alle Gäste des Platzes in einem zumutbaren Rahmen zu halten. Die Mittags- und Nachtruhe ist einzuhalten. Es dürfen während dieser Zeit auch keine Fahrzeuge auf dem Platz bewegt werden. Ankommende Gäste können Ihren PKW vor dem Eingang parken (Ausnahme: Notfall).

Nehmen Sie bitte Rücksicht auf den Schlaf von Anwohnern und Gästen. Auch tagsüber ist unnötiger Lärm zu vermeiden. Wer gegen diese Bestimmungen der Platzruhe in grober Weise verstößt, muss mit sofortigem Platzverweis rechnen.

Platzruhe ist von 13:00 bis 14:30 Uhr und zwischen 22:00 und 7:00 Uhr.

17. Warenverkauf

Sämtliche Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer und zuzüglich etwaiger Versandkosten.

Die Rechnungsforderungen werden unmittelbar mit Vertragsschluss, d.h. nach Zugang der Rechnung fällig und sind ohne Abzug zahlbar.

Im Verzugsfalle behalten wir uns das Recht vor, für die Zahlungsanforderung eine Bearbeitungspauschale zu berechnen. Es bleibt dabei jedoch unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

18. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Hinsichtlich sämtlicher Ansprüche und Pflichten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand und Erfüllungsort der Sitz von „The Eppstein Project“ vereinbart. Als Gerichtsstand wird Hofheim vereinbart.

19. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch die gesetzliche Regelung zu ersetzen.

Da der Aufenthalt „bei The Eppstein Project“ jedem Gast zur Freizeit und Erholung dienen soll bitten wir Sie, die AGBs zu beachten. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

The Eppstein Project GmbH
mobil 0176-1908 32 11